



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Stephan Weinberger



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-118

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Steffen Riemer

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 24.03.2010

GESCHÄFTSZ. PGIFG-737/001 II#0002

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundespräsidialamt
(BPrA)**

BEZUG Ihre E-Mail vom 06. März 2010

Sehr geehrter Herr Weinberger,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Bitte teilen Sie mir aus datenschutzrechtlichen Gründen noch mit, ob Sie mit der Nennung Ihres Namens gegenüber dem Bundespräsidialamt einverstanden sind. Sobald mir Ihre Einverständniserklärung vorliegt, werde ich die Behörde um eine Stellungnahme bitten, um den Sachverhalt rechtlich prüfen zu können.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird in Ihrer Angelegenheit in einer Ombudsfunktion, als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle, tätig. Seine Anrufung kann zusätzlich zu Widerspruch und Klage erfolgen, sie hat aber keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich möglicher Fristen.

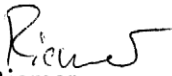
Der Bundesbeauftragte hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Behörden und öffentlichen Stellen, er kann aber auf eine Auskunftserteilung hinwirken.



SEITE 2 VON 2

Hinsichtlich Ihres zugleich beantragten Informationszuganges zu Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an das Bundespräsidialamt und etwaiger Stellungnahmen der letztgenannten Behörde weise ich Sie darauf hin, dass das Vorhandensein der gewünschten Information bei der Behörde als Tatbestandsmerkmal zwar nicht explizit aufgeführt ist, es allerdings eine denklogische Voraussetzung für den Informationszugangsanspruch nach dem IFG (§ 2 Nr. 1 IFG) ist. Insofern handelt es sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal (vgl. Berger/Roth/Scheel, Kommentar zum IFG zu § 2 Rn. 24). Ein Informationszugang auf zukünftige (noch) nicht vorhandene Dokumente ist daher nicht möglich. Ihr Informationsersuchen stelle ich daher zunächst zurück und werde es zu gegebener Zeit wieder aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Riemer